



BEGRÜNDUNG

MIT UMWELTBERICHT

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
SO „SOLARPARK AM BAHNÜBERGANG WISCHLBURG“

DECKBLATT NR. 1

VORENTWURF VOM 03.06.2025

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung.....	4
1.	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2.	Erfordernis der Planung	4
3.	Regionalplanerischer Status.....	6
B	Planungsrechtliche Situation.....	8
1.	Art und Maßnahme der baulichen Nutzung.....	8
2.	Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen	8
3.	Einfriedungen und Abstandsflächen	9
4.	Bodendenkmäler	9
5.	Kosten und Nachfolgelasten.....	9
6.	Kennzahlen der Planung	10
C	Beschreibung des Planungsgebiets	10
1.	Lage	10
2.	Geltungsbereich	11
D	Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung	12
1.	Städtebauliche Grundlagen	12
2.	Städtebauliches Konzept	12
3.	Gestaltung und Situierung der Baukörper	13
4.	Nutzungsart	14
5.	Immissionsschutz	14
6.	Hochwasser	14
E	Erschließung.....	14
1.	Verkehr	14
2.	Versorgung	14
2.1	Energie	14
2.2	Wasser	14
3.	Entsorgung	15
3.1	Abwasser.....	15
3.2	Abfall	15
F	Gestalterische Ziele der Grünordnung	15
G	Umweltbericht.....	16
1.	Einleitung	16
1.1	Kurzdarstellung wichtiger Ziele des Bauleitplans.....	16
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	16
1.3	Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung.....	17



2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen	17
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	17
2.2	Schutzgut Boden	19
2.3	Schutzgut Wasser	20
2.4	Schutzgut Luft und Klima	21
2.5	Schutzgut Landschaft.....	22
2.6	Schutzgut Mensch.....	24
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
2.8	Schutzgut Fläche.....	27
2.9	Umweltbelang Energie	27
2.10	Umweltbelange Abfall und Abwasser.....	28
2.11	Wechselwirkungen	28
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	28
3.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter	28
3.2	Ausgleichsbedarf.....	29
4.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	30
5.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
6.	Zusammenfassung.....	31



A Anlass und Erfordernis der Änderung

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Stephansposching hat beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark am Bahnübergang Wischlburg“ durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern. Die durch das Deckblatt betroffene Fläche befindet sich auf den Fl.Nr. 1398 Gemarkung und Gemeinde Stephansposching und bemisst eine Fläche von 30.333 m².

Durch den bestehenden Bebauungsplan besteht bereits Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem überwiegenden Teil der Fläche. Im Norden ist im bisherigen Bebauungsplan jedoch eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt 1 auf externe Flächen verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben.

Vorgesehen ist, dass die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Norden hin erweitert wird. Ziel ist es, die Erzeugung von erneuerbaren Energien weiter auszubauen und vorrangig diejenigen Standorte zu nutzen, die vorbelastet sind (vgl. LEP 6.2.3). Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie im Süden ist der Standort bereits vorbelastet.

2. Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Stephansposching beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu leisten.

Die Gemeinde sieht es also als Ihre Aufgabe an, den Umbau der Energieversorgung auch dezentral vor Ort voranzutreiben. Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu gewährleisten, wozu die Freiflächen-Photovoltaikanlage maßgeblich beiträgt. Für das Gemeindegebiet Stephansposching liegt ein Gesamtkonzept für solche Anlagen mit Datum vom 14.11.2011 vor; die geplante Fläche ist darin enthalten.

Somit unterstützt die Gemeinde Stephansposching die Förderung erneuerbarer Energien im Verwaltungsgebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten:

- Solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Bei der Planung wurde besonders darauf Wert gelegt, die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und entsprechend abzuwägend (vgl. § 1 Abs. 5-7 BauGB).

Die wichtigsten Ziele des Umweltschutzes für den Bebauungsplan sind:

- Möglichst geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Mensch sowie Landschaft
- Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion von Flora und Fauna (z.B. Vermeidung von Beeinträchtigungen wertvoller Lebensraumstrukturen oder für den Biotopverbund wichtiger Bereiche)
- Begrenzte Versiegelung und Beeinträchtigung von Boden sowie Minimierung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen und anderer Freiräume
- Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) entsprechend der jeweiligen Empfindlichkeiten (z.B. Grundwasserstand, Betroffenheit von Still- oder Fließgewässern)
- Begrenzung von nachteiligen Auswirkungen auf das Kleinklima (z.B. Berücksichtigung von Kaltluftbahnen), die Immissionssituation und sonstige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auch im überörtlichen Zusammenhang durch bauplanungs- und bauordnungsrechtliche sowie grünordnerische Festsetzungen (Einbindung des Baugebietes in Orts- und Landschaftsbild)
- Berücksichtigung der Belange des Menschen hinsichtlich Lärms und sonstige Immissionen sowie Erholungsfunktion und Kultur- bzw. Sachgüter

Zwangsläufig gehen mit der Errichtung oder Erweiterung eines Solarparks auch unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter einher, die ab Kapitel G, Abschnitt 2 genauer behandelt werden. Entsprechend dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2014) erfolgt die Erbringung von Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

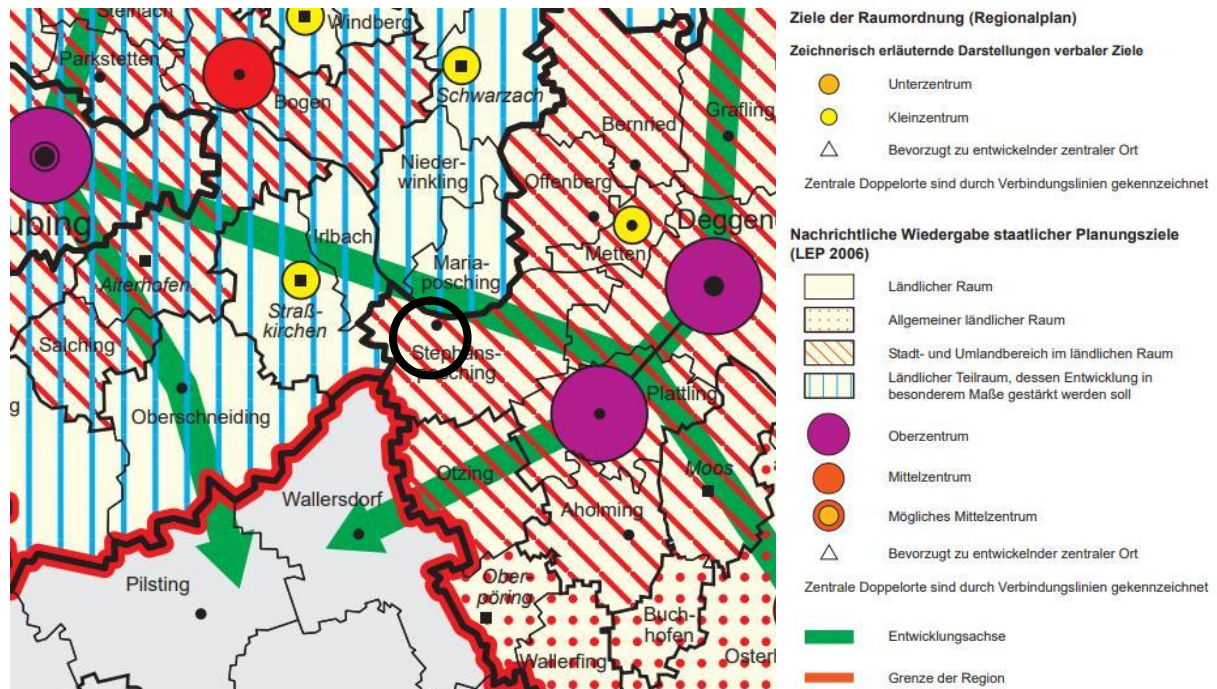
Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück sowie die dazugehörigen Ausgleichsflächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.



3. Regionalplanerischer Status

Der Geltungsbereich ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und befindet sich im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum. Er liegt südöstlich vom Kleinzentrum Straßkirchen und damit im Dreieck zwischen den Oberzentren Straubing (im Nordwesten) sowie Plattling und Deggendorf (im Osten).

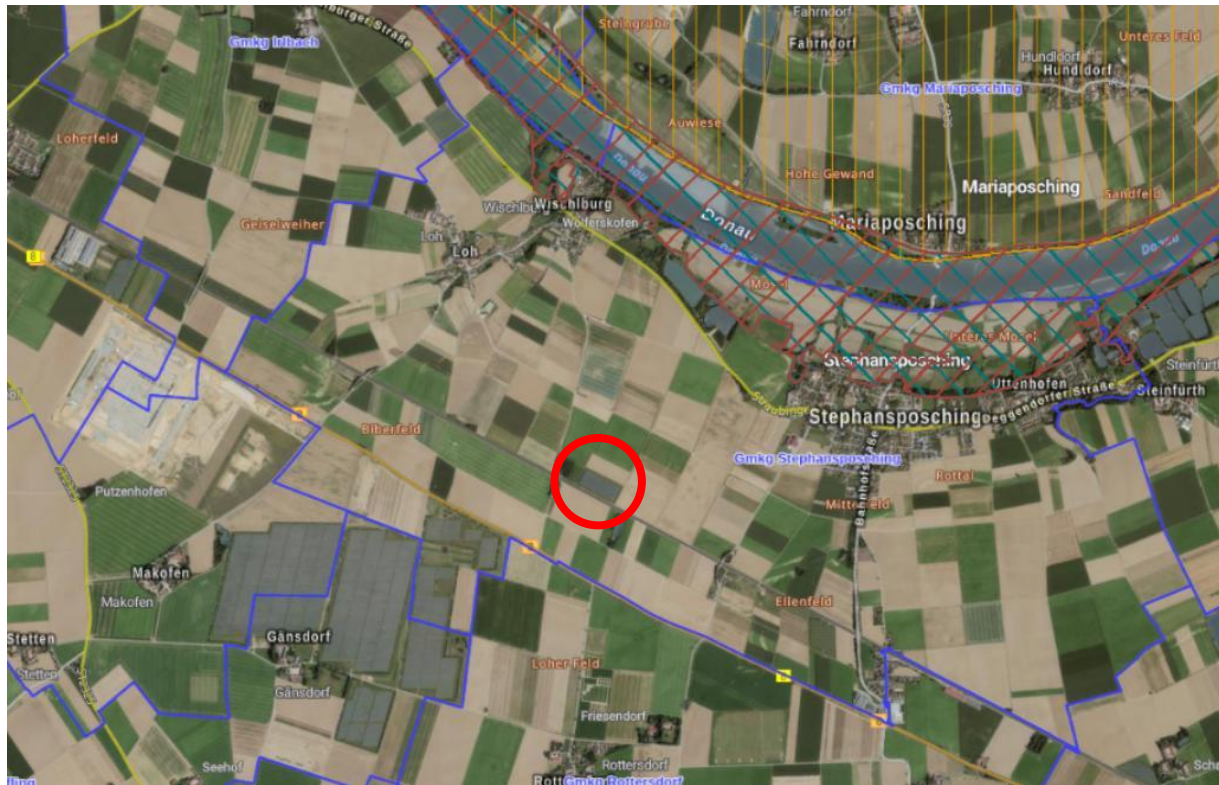


Raumstrukturkarte Region Donau-Wald (12)

SCHWARZ: Planungsareal (nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen von: Regionaler Planungsverband Donau-Wald (Zugriff 05/2025)

In der Gemeinde Stephansposching liegt das Planungsareal in der gleichnamigen Gemarkung und hier südwestlich des Siedlungszentrums. Der geplante Standort grenzt im Süden an die Eisenbahnlinie Passau-Obertraubling. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Bereich des geplanten Eingriffs.



Luftbild von der Gemeinde Stephansposching mit Planungsareal

ROT: Planungsareal (nicht maßstäblich), BRAUN: FFH-Gebiet, GRÜN: Vogelschutzgebiet, ORANGE: Naturpark, BLAU: Gemarkungsgrenzen

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem Eingriff nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt. Es werden im Verfahren keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und die damit zu erwartende Versiegelung kann vollständig ausgeschlossen werden.

Die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Im Bebauungsplan wird Bau-recht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück und die dazugehörigen Ausgleichsflächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

B Planungsrechtliche Situation

1. Art und Maßnahme der baulichen Nutzung

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafostation/Stromspeicher mit Netzbezug sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienlich sind.

Aufgrund des technischen Fortschritts wurde eine Änderung zu Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen. Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird auf 0,5 erhöht, wobei es sich dabei lediglich um die überbaute Fläche durch die Module und nicht um die tatsächliche Versiegelung handelt. Die Bodeneingriffe werden aufgrund der verwendeten Ramm- und Schraubfundamente lediglich auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Für die Ermittlung der GRZ ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches ohne Ausgleichsflächen maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Mit dem voranschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien, deren volatiler Einspeiseleistung sowie einem zunehmend dezentralen Netzausbau gewinnt zudem die Gewährleistung einer kontinuierlichen Netzstabilität enorm an Bedeutung. Für ein funktionierendes Stromnetz sind daher auf Dauer Batteriespeicheranlagen erforderlich. Im Rahmen der Änderung wird die Zulässigkeit von Batteriespeichern mit Netzbezug ermöglicht, um einen Beitrag zur stabilen Stromversorgung zu leisten.

§ 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht anzuwenden; Entwässerungsanlagen in Erdbauweise sowie Kabelgräben sind auf die zulässige Grundfläche nicht anzurechnen. Zulässige Gebäude dürfen eine Grundfläche von insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Befestigte Wege dürfen eine Grundfläche von 1.000 m² nicht überschreiten, die Befestigung muss wasserdurchlässig sein.

2. Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen erfolgt funktionsbedingt gemäß Plan-darstellung unter Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten. Die maximale Modulhöhe beträgt 3,5 m. Zum Boden haben die Module mind. 0,5 m Abstand aufzuweisen. Die Höhe von Gebäuden für Trafo, Wechselrichter und Stromspeicher sind auf maximal 5,0 m



begrenzt und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die genannten Abstände sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege im Geltungsbereich sind grundsätzlich wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen. Allgemein ist ein fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

3. Einfriedungen und Abstandsflächen

Als Einfriedung sind Drahtgitterzäune zulässig. Die Höhe der Einfriedung ist auf max. 2,5 m über natürlichem Gelände begrenzt. Die Einfriedung muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 Zentimetern aufweisen oder bis zu einer Höhe von 0,3 m über Gelände eine Maschenweite von mind. 15x15 Zentimetern aufweisen; sie ist durch mindestens eine Reihe Gehölze nach außen zu bepflanzen. Werbeanlagen dürfen eine Gesamtfläche von 4 m² nicht überschreiten, keine grellen Farben und keine Beleuchtung aufweisen.

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

4. Bodendenkmäler

Laut Daten des BayernAtlas befindet sich auf dem beplanten Areal kein Bodendenkmal. Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

"Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

"Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

5. Kosten und Nachfolgelasten

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde Stephansposching (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung

der Nutzung nicht beabsichtigten, die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück sowie die Ausgleichsflächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

6. Kennzahlen der Planung

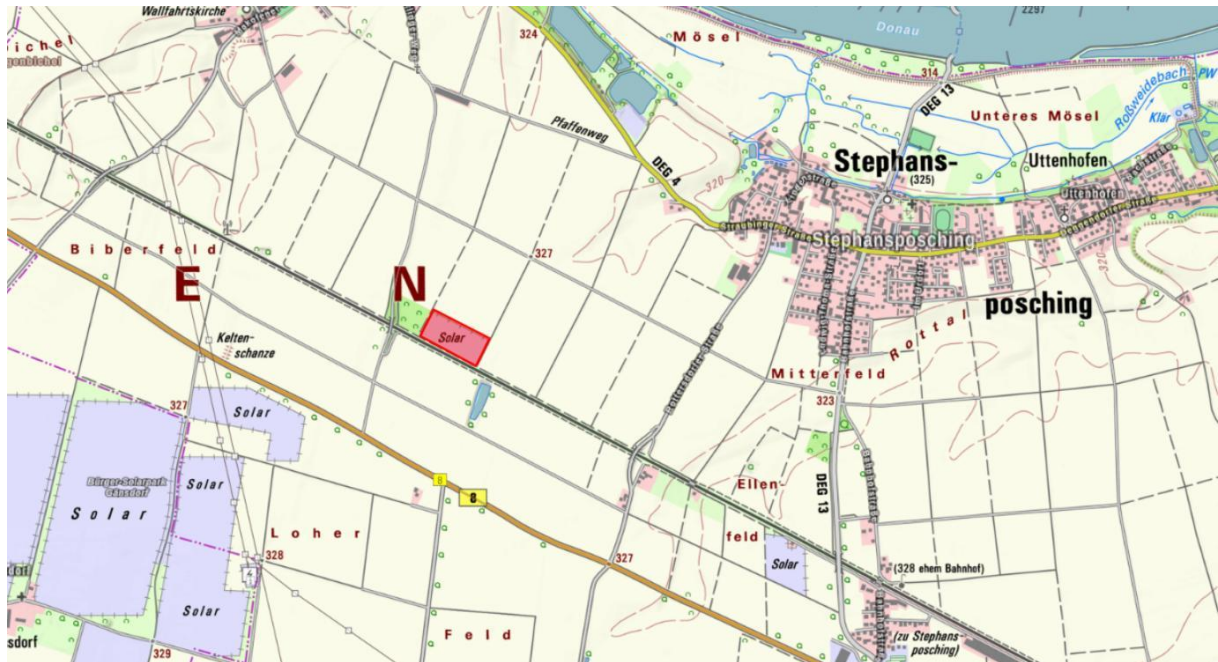
Flächen Solarpark	
Geltungsbereich m ²	30.333 m ²
Baugrenze	25.620 m ²
Umzäunte Fläche	25.620 m ²
Zufahrt	42 m ²
Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage	25.620 m ²
Flächen für Bepflanzungen gemäß Plan-einschrieb (Gehölzhecke)	2.089 m ²
Flächen für Bepflanzungen gemäß Plan-einschrieb (Saumstreifen)	2.582 m ²
Flächen für die Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland	6.032 m ²

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das beplante Flurstück (Fl.Nr 1398, Gemarkung Stephansposching) befindet sich in der Gemeinde Stephansposching, südwestliche des Siedlungsgebiets Stephansposching und südlich von Wischlburg.





Übersichtskarte Topografie mit Geltungsbereich
 ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)
 Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Die nähere Umgebung am Planungsareals ist überwiegend von Ackerland geprägt. Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Eisenbahnlinie Passau-Obertraubling, im Westen an Gehölzstrukturen und im Südosten befindet sich ein kleinflächiges, unbenanntes stehendes Gewässer. Ferner Richtung Südwesten verläuft die Bundesstraße 8, auf deren anderen Seite bereits Solarparkanlagen realisiert wurden. In etwa 1,5 km nordöstlicher Entfernung fließt die Donau.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Planvorhabens umfasst mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung weiterhin eine Fläche von 30.333 m², wobei durch die Verschiebung der Ausgleichsfläche nun jedoch 25.620 m² innerhalb der Baugrenze liegen.

Der Geltungsbereich wird bereits als Fläche zur Nutzung von Solarenergie genutzt. Der zuvor geplante Ausgleich an der Nordgrenze des Geltungsbereichs wird zugunsten der Erweiterung der PV-Anlagen nun auf externen Flächen realisiert.

Das Planungsareal weist allen voran durch die angrenzende Bahntrasse eine anthropogene Prägung auf. Die zu den Modulen nächstgelegenen Wohnbebauung liegt südlich zum Geltungsbereich in ca. 550 m Entfernung. Mit der vorhandenen bzw. im Norden noch zu verset-

zenden Eingrünung ist das Baufeld entsprechend abgeschirmt und fügt sich in die Landschaft ein.



Webkarte mit Geltungsbereich
ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)
Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

D Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

1. Städtebauliche Grundlagen

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein bereits bestehendes „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Mit der Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 1 soll Baurecht für die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Norden des Geltungsbereichs geschaffen werden.

2. Städtebauliches Konzept

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturparke gemäß § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (als zu Erhalten festgesetzt)
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

3. Gestaltung und Situierung der Baukörper

Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Die Grundfläche möglicher Nebengebäude (Trafostation, Stromspeicher etc.) darf einen Wert von insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.

Befestigte Wege dürfen eine Grundfläche von 1.000 m² nicht überschreiten und die Befestigung muss wasserdurchlässig sein.

Die max. Firsthöhe weiterer Gebäude wird auf 5,0 m beschränkt.

4. Nutzungsart

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein „Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Im Sondergebiet ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 wird die Zulässigkeit von Batteriespeichern mit Netzbezug ermöglicht, um einen Beitrag zur stabilen Stromversorgung zu leisten.

Somit sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Nebenanlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich oder der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienlich sind (z. B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriespeicher mit Netzbezug).

5. Immissionsschutz

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 bringen keine relevanten Verstärkungen von Immissionen mit sich, die über das Maß der bereits bestehenden Immissionen der PV-Anlage hinausgehen, sodass keine Grenzwertüberschreitungen oder kritische Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Hochwasser

Das Areal liegt außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche.

E Erschließung

1. Verkehr

Die Erschließung erfolgt über die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt, welche an die Gemeindeverbindungsstraße anschließt.

2. Versorgung

2.1 Energie

Die bestehende PV-Anlage ist bereits in Betrieb und an das Stromnetz angeschlossen.

2.2 Wasser

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.

3. Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen und deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des Technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

3.1 Abwasser

Schmutzwasser entsteht nicht.

3.2 Abfall

Abfall ergibt sich im laufenden Betrieb der Anlage nicht in erwähnenswertem Maße.

F Gestalterische Ziele der Grünordnung

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden bzw. bereits grünordnerisch entwickelten Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Baubeginn der Anlagenerweiterung zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landrat- samt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Hinsichtlich der Gestaltung der einzelnen grünordnerischen Maßnahmen (Gehölzhecke, Saumstreifen, Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage) wird an den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans SO "Solarpark am Bahnübergang Wischlburg" festgehalten. Diese sind wie folgt festgesetzt:

Flächen für Bepflanzungen gemäß Planeinschrieb (Gehölzhecke)

Auf den gekennzeichneten Flächen ist jeweils eine 2-reihige frei wachsende Strauchhecke aus standortheimischen Gehölzen und autochthonem Material zu pflanzen, bestehend aus mindestens der angegebenen Zahl Gehölzreihen.

Pflanzgut: Bäume in Hecken (Heister) bei 2x 150/200, Sträucher 2x 60-100

Gehölzarten: Zulässig nur standortheimische Arten (gemäß den textlichen Hinweisen; s. TH.4)

Pflanzdichte: bei Gehölzpflanzungen mind. 1 Pflanze je 2,0 m² umgrenzter Fläche

Flächen für Bepflanzungen gemäß Planeinschrieb (Saumstreifen)

In der planlich dargestellten Fläche ist ein Gras-Kraut-Saum durch Einsaat mit autochthonem Saatgut herzustellen und mindestens einmal pro Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Entwicklung und Erhalt einer extensiven Wiese. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Es haben 2-3 Mähscnitte pro Jahr zu erfolgen und das Mähgut ist zu entfernen.

G Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

1.1 Kurzdarstellung wichtiger Ziele des Bauleitplans

Durch den bestehenden Bebauungsplan besteht bereits Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem überwiegenden Teil der Fläche. Im Norden ist im bisherigen Bebauungsplan jedoch eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt 1 auf externe Flächen verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben.

Vorgesehen ist, dass die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Norden hin erweitert wird. Ziel ist es, die Erzeugung von erneuerbaren Energien weiter auszubauen und vorrangig diejenigen Standorte zu nutzen, die vorbelastet sind (vgl. LEP 6.2.3). Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie im Süden ist der Standort bereits vorbelastet.

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine

Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Aufgrund der Art des Änderungsvorhabens ohne schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt und ohne großflächige Versiegelung ist kein hoher Detaillierungsgrad erforderlich.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden die folgenden Einstufungen der Erheblichkeit unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Der Geltungsbereich befindet sich auf der Fläche der Fl.Nr. 1398, Gemarkung und Gemeinde Stephansposching. Im Westen grenzen Gehölzstrukturen an. Diese werden erhalten und weiterhin von jeglicher Bebauung freigehalten.

Innerhalb des Planungsareals befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Die nächste Biotopkartierung liegt mit den „Hecken in ehemaliger Kiesgrube südlich von Wischlburg“ (Biotophaupt Nr. 7142-1204) in ca. 670 m Entfernung nordwestlicher Richtung. Aufgrund der Distanz wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die Biotope gerechnet.

Landschafts-, Naturschutzgebiete oder FFH- und SPA-Gebiete liegen nicht im Geltungsbereich und werden daher auch nicht von der Planung beeinträchtigt.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Vogelschutz- (7142-471) und FFH-Gebiet (7142-301) „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“. Sie befinden sich nordöstlich vom Planungsareal in etwa 1,2 km Entfernung.



Luftbild mit kartierten Schutzgebieten und Biotopen

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich), ROSA: biotopkartierte Fläche, GRÜN: FFH-Gebiet, BRAUN: Vogelschutzgebiet

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Die potenzielle natürliche Vegetation wird als „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben. Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymanck). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Gäulandschaften im Dungau“ (ABSP) bezeichnet.

Auswirkungen:

Mit der Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 kommt es zu keiner Vergrößerung des Geltungsbereichs und damit zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Flächen für das Sondergebiet. Lediglich die Baugrenzen und die PV-Anlage wird in den nördlichen Bereich erweitert und dadurch die Ausgleichsfläche auf externe Flächen verschoben. Die derzeitige Ausgleichsfläche liegt als Grünland vor.

Auf der Erweiterungsfläche für die PV-Anlagen wird nachfolgend weiter Grünland kultiviert und gepflegt, bei dessen Bewirtschaftung auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten ist. Damit die erweiterte PV-Anlagenfläche weiterhin in die Landschaft eingebunden ist, wird die Hecke aus autochthonen Sträuchern in den nördlichen Grenzbereich versetzt.

Da um das geplante Gebiet bereits Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken (v.a. die angrenzende Eisenbahnlinie) kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche derzeit weniger bedeutend für Artenschutz und Flora und Fauna ist.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter, Gehölzbrüter oder Fledermäuse werden durch die Erweiterung der Anlagenfläche nicht beeinträchtigt. Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben.

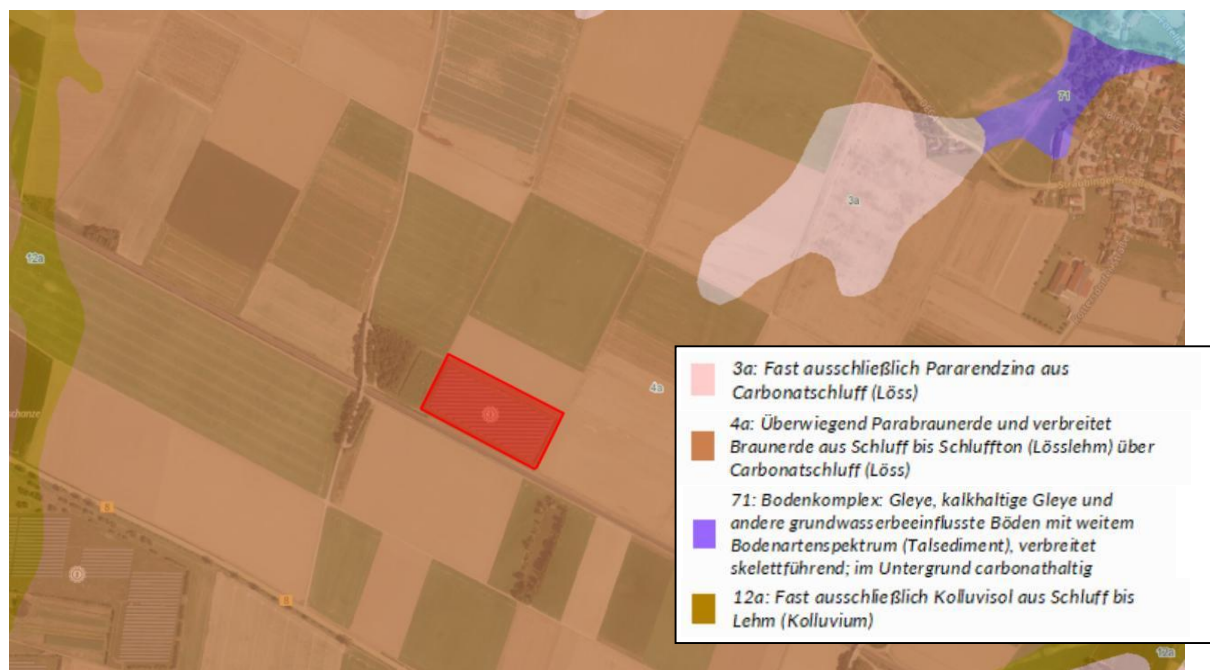
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Untergrund des beplanten Flurstücks besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern aus „Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)“.



Luftbild mit Übersichtsbodenkarte

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Nebengebäude. In Verbindung mit dem anhaltenden Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird von einer fortwährenden Verbesserung des natürlichen Bodengefüges ausgegangen und von einer Verminderung der Bodenbelastung.

Geländemodellierungen finden nicht statt. Durch eine fachgerechte Bauausführung bei geeigneter Witterung wird nicht von erheblichen Eingriffen in den Boden ausgegangen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als gering einzustufen.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. In ca. 75 m südöstlicher Richtung befindet sich ein kleines, nicht näher benanntes stehendes Gewässer.

Hochwassergefahrenflächen (HQ₁₀₀) und wassersensible Bereiche liegen mit mindestens 650 m Entfernung weit außerhalb des Geltungsbereichs.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiete liegt im Südosten bei Plattling in ca. 4,3 km Entfernung. Aufgrund der gegebenen Entfernung ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Der Zustand des Grundwasserkörpers „Quartär – Straubing“ (Kennzahl 1_G086) ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand. In den Kategorien Pflanzenschutzmitteln (Wirkstoffe und relevante Metaboliten sowie nicht relevante Metaboliten) liegen dem neuesten Analysedaten nach Belastungen vor. Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung in der Umgebung wirken sich möglicherweise negativ auf das Grundwasser aus. Detailliertere Aussagen bezüglich des Grundwassers sind nicht möglich.



Luftbild mit wassersensiblen Bereichen

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich), OCKER: wassersensibler Bereich, BLAU: Hochwassergefahrenfläche (HQ100)

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Auswirkungen:

Mit dem anhaltenden Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der in der vorliegenden Bebauungsplanänderung weiterhin festgesetzt ist, ist davon auszugehen, dass so ein Beitrag zur Verringerung der Grundwasserbelastungen geleistet werden kann. Zudem behält der Boden – im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung – durch den dauerhaften Bewuchs seine erhöhte Speicher- und Filterfunktion. Anfallendes Niederschlagswasser wird nicht abgeleitet, verbleibt in der Fläche und versickert breitflächiger.

Bei dem Vorhaben sind keine großflächigen Eingriffe in das natürliche Bodengefüge vorgesehen. Es wird nicht zu großflächiger Versiegelung kommen. Brauchwasser wird nicht benötigt und Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge der Donauregion betragen etwa 776 mm pro Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,2 °C (Klima-Faktenblatt Donauregion; LfU 2021).



Die Fläche innerhalb der Baugrenze ist klimatisch derzeit keine wirksame Vegetationsfläche (Bestand: Grünland). Eine Versiegelung bzw. Rodung klimatisch wirksamer Bereiche findet nicht statt. Durch die südlich angrenzende Eisenbahnlinie ergeben sich Verkehrsvorbelastungen.

Auswirkungen:

Die Funktionen der Luftaustauschbahnen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Grünfläche im Vergleich zur derzeitigen Grünfläche im nördlichen Erweiterungsbereich lediglich sehr geringem Maße nach sich.

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

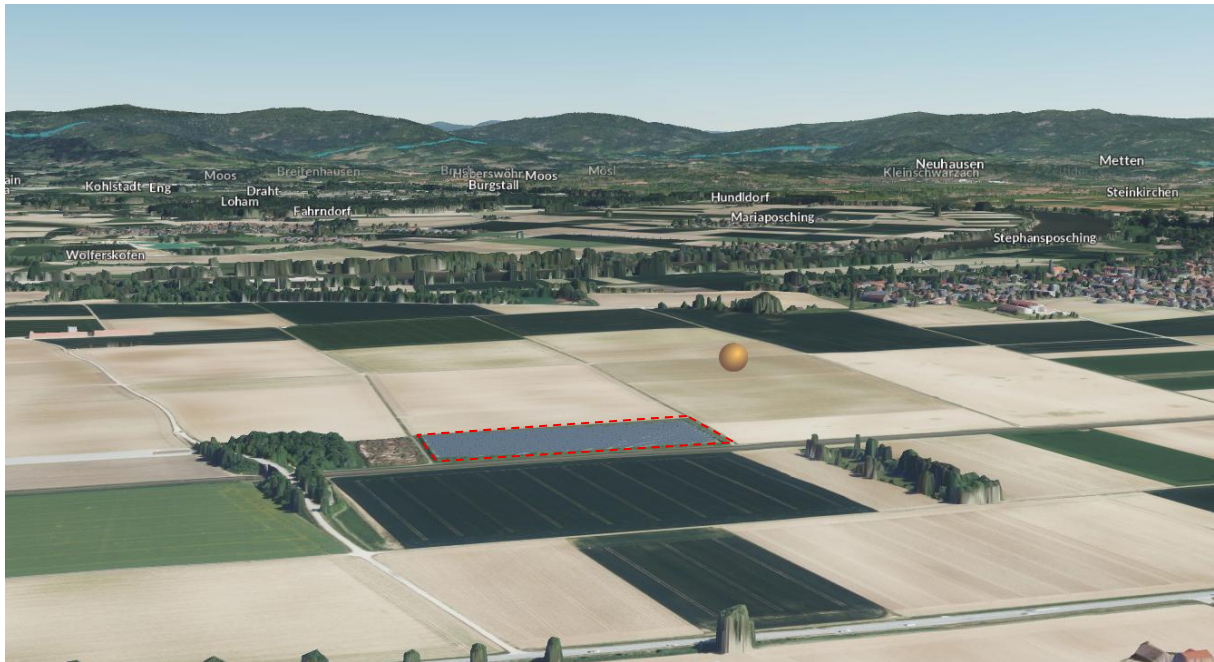
Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank). Die Naturraum-Untereinheit wird als „Gäulandschaften im Dungau“ (ABSP) bezeichnet.

Die potenzielle natürliche Vegetation wird als „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ angegeben.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Stephansposching und hier südwestlich des Siedlungsgebietes Stephansposching. Die nähere Umgebung am Planungsareal ist überwiegend von Ackerland geprägt. Südlich grenzt der Geltungsbereich an die Eisenbahnlinie Passau-Obertraubling, im Westen an Gehölzstrukturen und im Südosten befindet sich ein kleinflächiges, unbenanntes stehendes Gewässer.





3D-Luftbild aufs Planungsgebiet mit Blick Richtung Nordosten
ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)
Abbildung online entnommen aus: Energie-Atlas Bayern, 3D-Analyse Wind und PV (Zugriff 05/2025)

Auswirkungen:

Die geplante Erweiterung der PV-Anlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Der Geltungsbereich liegt durch die direkt angrenzende Bahntrasse jedoch bereits in einer vorbelasteten Umgebung.

Um das Erweiterungsvorhaben in Einklang mit der Landschaft zu bringen und störende Sichtbeziehungen zu minimieren, wurden bereits an allen Anlagenseiten Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Hecken vorgenommen. Um dies auch mit der Erweiterung der Anlage zu gewährleisten, wird die nördliche Hecke an den Rand des Geltungsbereichs verschoben und ggfs. nachbesetzt, sodass diese auch die neu geschaffene PV-Fläche abschirmt. Zudem wird auch im nördlichen Randbereich die Herstellung von naturnahen Strukturelementen festgesetzt (Gras-Kraut-Saum durch Einsaat mit autochthonem Saatgut).

Mit diesen Maßnahmen wird der Geltungsbereich weiterhin abgeschirmt und fügt sich gleichzeitig in das vorherrschende Landschaftsbild ein.

In Anbetracht der anthropogenen Vorprägung des Planareals und der geplanten sowie der bestehenden Eingrünung wird von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ausgegangen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

In Bezug auf die Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur, die der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung dienen, ist anzumerken, dass durch das Planungsgebiet keine Freizeitwege führen.

Der nächstgelegene Freizeitweg ist der Fernradweg „Via Danubia (Bad Gögging-Passau)“, der ca. 900 m nordwestlich durch das Siedlungszentrum von Stephansposching verläuft.



Luftbild mit Freizeitwegen

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Eine anthropogene Prägung und verkehrstechnische Vorbelastung des Planungsareals liegt durch die unmittelbar südlich angrenzende Eisenbahnlinie Passau-Obertraubling vor.

Die nächstgelegene Bebauung mit bestehender Wohnnutzung befindet sich im Süden in ca. 550 m Entfernung zur PV-Anlage.

Auswirkungen:

Mit der Erweiterung der Anlage entsteht ein zusätzliches anthropogenes Element in der Landschaft. Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung und der größeren Entfernung zu den im Umland verlaufenden Freizeitwegen ist von keiner Störung der Erholungsfunktion auszugehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Im Zuge der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen sowie Erschütterungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile, die aufgrund der kurzen Bauzeit aber nicht ins Gewicht fallen.

Die Fläche wird mit einer Einzäunung versehen. Beeinträchtigungen der Sicherheit des Menschen sind nicht gegeben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind als gering einzustufen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Im Eingriffsgebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler und keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Im näheren Umkreis sind mehrere Bodendenkmäler vorhanden und in der folgenden Tabelle gelistet:

Aktennummer	Kurzbeschreibung	Entfernung
D-2-7142-0087	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.	ca. 200 m W
D-2-7142-0086	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.	ca. 315 m W
D-2-7142-0085	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.	ca. 25 m SW
D-2-7142-0084	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.	ca. 250 m S
D-2-7142-0005	Siedlung der frühen Bronzezeit und der Latènezeit.	ca. 475 m S
D-2-7142-0014	Verebneter Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.	ca. 510 SW
D-2-7142-0039	Siedlung metallzeitlicher Zeitstellung, u.a. der späten Latènezeit.	ca. 553 m SW





Luftbild mit Bodendenkmälern
ORANGE: Geltungsbereich (nicht maßstäblich), ROT: Bodendenkmal
Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zugriff 05/2025)

Auswirkungen:

Aufgrund der Lage können keine genauen Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Gelände des Baugebietes keine Bodendenkmäler befinden. Eventuell auftretende Bodendenkmäler oder Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten (z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1. BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich bleibt mit der Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt Nr. 1 unverändert. Die Erweiterung der PV-Anlage geschieht auf einer durch die angrenzenden Eisenbahnlinie vorbelastete Fläche.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung gehen geringflächige Versiegelungen einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm- oder Schraubfundamenten wird die Versiegelung jedoch minimal gehalten.

Es findet zudem keine Zerschneidung unzerschnittener Räume statt. Die Landschaft in der Umgebung ist durch die Eisenbahnlinie vorbelastet und die Umgebung größtenteils geprägt durch intensive Landwirtschaft.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück sowie die neu ausgewiesenen Ausgleichsflächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Umweltbelang Energie

Die Photovoltaikanlage dient der Erzeugung von erneuerbarer Energie. Errichtung und Betrieb der Anlage sind nicht mit einem erhöhten Energiebedarf der Region verbunden.

Ein Anschluss an das öffentliche Netz besteht bereits.

2.10 Umweltbelange Abfall und Abwasser

Rückgebaute Module sowie Schadmodule werden grundsätzlich unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Dabei werden die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zugeführt.

2.11 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

3.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Zaun ohne Sockel mit Abstand zum Boden von mind. 15 cm

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der zu schaffenden Grünflächen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub- bzw. Rammfundamenten
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege im Geltungsbereich sind grundsätzlich wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen

Schutzgut Landschaft

- Eingrünung mit regionaltypischen Arten aus autochthonem Pflanzenmaterial

Schutzgut Mensch

- Eingrünung mit regionaltypischen Arten aus autochthonem Pflanzenmaterial
- Vorbelasteter Standort (Schienenwegen) mit geringer Erholungsfunktion

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung



3.2 Ausgleichsbedarf

Aufgrund der Vergrößerung des Baufeldes ist es erforderlich, die bestehende Eingrünung im Norden nach außen zu verschieben und die betroffene Ausgleichsfläche zu verlagern.

Um der Verlagerung der Ausgleichsfläche Rechnung zu tragen, ist eine Negativverzinsung pro Jahr von 3% anzurechnen, welche bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggen-dorf abgestimmt. Daraus ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Ausgangszustand	x Ausgleichsfläche	= Wertpunkte (ohne Verzinsung)
8WP	x 3400 m ²	= 27.200 WP
Wertpunkte	+ Verzinsung	= Ausgleichsbedarf
27.200 WP	+ (27.200x 0,03 x 11)	= 36.176 WP mit Verzinsung

Der Eingriff in die Ausgleichsfläche beträgt demnach 36.176 Wertpunkte.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs bzw. der Aufwertung der Flächen wurde die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV) herangezogen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Der Ausgleich in Höhe von 36.176 Wertpunkten wird auf den in der Tabelle verzeichneten Flächen mit den folgenden Maßnahmen erbracht:

BEZEICHNUNG (TEIL)FLÄCHE	AUSGANGSZUSTAND					ZIELZUSTAND				ERMITTLUNG DES ERBRACHTEN AUSGLEICHS	
	Biotop- und Nutzungstyp	Biotop-Code	WP	Summe der Teilflächen in m ²	Fläche in m ² gerundet	Biotop- und Nutzungstyp	Biotop-Code	WP	Timelag	Ausgleich in WP	Gerundete WP-Werte für Gesamtfläche
1521 TF	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	1.381,00	1.381	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	8.286,00	8.286
1472 TF	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	1.253	1.253	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	7.518,00	7.518
1478 TF	A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	A11	2	3.396,00	3.396	G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	G212	8	0	20.376,00	20.376
Gesamt				6.030,00	6.030					36.180,00	36.180



Anlage und Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland

Im Bereich der Ausgleichfläche ist ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Zur Ausmagerung ist mindestens zwei Jahre hinweg nährstoffzehrendes Wintergetreide anzubauen. Anschließend ist eine Grünlandansaat (vorzugsweise lokal gewonnenes Mähgut oder autochthones, krautreiches Saatgut der Herkunftsregion 16) vorzunehmen. Als Zielarten werden dabei *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Achillea millefolium* (Gew. Schafgarbe), *Campanula patula* (Wiesen-Glockenblume), *Knautia arvensis*, (Acker-Witwenblume), *Stellaria graminea* (Gras-Sternmiere) festgelegt. Die Fläche ist zweimal pro Jahr mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Es kann jedoch bei Bedarf ein Schröpfungsschnitt im Frühjahr in den ersten 5 Jahren zur Bekämpfung von unerwünschten Stauden/Wildaufwuchs (z.B. Ampfer, Distel, Neophyten o. Ä.) bzw. zum Nährstoffentzug durchgeführt werden. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06., zweiter Schnitt nicht vor dem 01.09. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Erweiterung der Baugrenze:

Die Erweiterung der Baugrenze nach Norden wird mit folgender Ausgleichsberechnung Rechnung getragen

Eingriffsfläche x	Wertpunkte BNT	x	GRZ	=	Ausgleichsbedarf
448 m ² x	8 WP	x	0,5	=	1.792 WP

Der zusätzlich erforderliche Ausgleichsbedarf wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geregelt und erbracht.

4. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

5. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollen auf bisher nicht vorhersehbare Auswirkungen abzielen.

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, können sich Maßnahmen zum Monitoring auf die Kontrolle der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase und auf die Pflege und Entwicklung der Maßnahmenflächen beschränken.



6. Zusammenfassung

Durch den bestehenden Bebauungsplan besteht bereits Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem überwiegenden Teil der Fläche. Im Norden ist im bisherigen Bebauungsplan jedoch eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt 1 auf externe Flächen verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben.

Vorgesehen ist, dass die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Norden hin erweitert wird. Ziel ist es, die Erzeugung von erneuerbaren Energien weiter auszubauen und vorrangig diejenigen Standorte zu nutzen, die vorbelastet sind (vgl. LEP 6.2.3). Aufgrund der angrenzenden Bahnlinie im Süden ist der Standort bereits vorbelastet.

Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind mit der Erweiterung der Fläche marginal. Die ehemalige Ausgleichsfläche im Geltungsbereich erfährt durch die Ansaat und Pflege von Grünland ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel weiterhin eine Extensivierung. Eine Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Der Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wirkt sich künftig auch weiter positiv auf Boden und Grundwasser aus. Überschwemmungsgebiete oder wassersensible Bereiche sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Der Geltungsbereich liegt aufgrund der Schienenwege in einer vorbelasteten und anthropogen geprägten Umgebung. Die nächste Wohnbebauung liegt in ca. 550 m Entfernung. Um die Einsehbarkeit des Planvorhabens zu mindern und es gleichzeitig ins Landschaftsbild zu integrieren, wird im Süden und Westen eine Hecke aus autochthonen Sträuchern gepflanzt. Zudem werden naturnahe Strukturelemente wie z.B. blütenreiche Säume im Randbereich entwickelt. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind kritische Immissionen (Lärm, Blendung etc.) nicht zu erwarten. Durch die Änderungsplanung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Freizeitwege werden durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Einschränkungen für Tier und Mensch entstehen lediglich im geringen Maße im Zuge der Bauphase und sind von kurzer Dauer. Bestehende Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Auf dem Gelände ist kein Bau- oder Bodendenkmal bekannt. Aufgrund umliegender Bodendenkmäler gilt jedoch die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG. Versiegelungen finden nur in geringem Umfang im Zuge der Errichtung von Nebengebäuden statt. Der Rückbau der Anlage wird vertraglich geregelt.

Zur Verringerung und Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.



Tabelle: Zusammenfassende Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Teresa Freundorfer
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Anhang

- Bebauungsplan SO „Solarpark am Bahnübergang Wischlburg“ Deckblatt Nr. 1;
Lageplan M 1:1.000



GeoPlan